

110. Erfordernisse eines Versäumnisurtheiles. Ist die dem Urtheile vom Gerichte gegebene Bezeichnung dafür maßgebend, ob das Urtheil als Versäumnisurteil anzusehen ist, oder nicht?

VI. Civilsenat. Urth. v. 26. Mai 1897 i. S. W.'sche Erben (Kl.) w. B. u. G. (Bekl.). Rep. VI. 14/97.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Im Termine vom 30. September 1895, in welchem das erstinstanzliche Urteil erlassen wurde, war von den beiden Beklagten nur H. durch einen Anwalt vertreten. Das Landgericht sah jedoch, wie die Urteilsgründe ergeben, den Beklagten B. gemäß § 59 C.P.D. als durch den nicht säumigen Mitbeklagten vertreten an, weil die Solidarverpflichtung der Beklagten ihnen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden könne, und ließ demgemäß die von H. vorgebrachten Rechtsbehelfe auch als Rechtsbehelfe des B. gelten. Das Urteil erging dahin, daß die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 637 *M* und Zinsen verurteilt wurden; ihre Widerklage wurde abgewiesen.

Die von B. eingelegte Berufung ist vom Berufungsgerichte dem klägerischen Antrage zuwider für zulässig erklärt worden. Die Revision greift diese Entscheidung an; der Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht erachtet die Anwendung des § 59 C.P.D. im vorliegenden Falle für rechtsirrtümlich, die Berufung jedoch deshalb für zulässig, weil es auf die Bezeichnung ankomme, die der Richter dem Urteile gegeben habe, und hier das Urteil nicht als Versäumnisurteil bezeichnet sei. Das Gericht beruft sich für seine Meinung auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 363 und bei Gruchot, Beiträge Bd. 36 S. 887 abgedruckten Urteile des Reichsgerichtes. Die „anscheinend“ entgegenstehenden Urteile Bd. 28 S. 393 und Bd. 35 S. 345 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. bezieht das Berufungsgericht nur auf den Ehescheidungsprozeß.

Letzteres ist unrichtig. Beide Urteile erörtern die Frage, wann ein Versäumnisurteil als vorliegend anzusehen sei, von allgemeinen Gesichtspunkten und lassen den Inhalt des Urteiles entscheiden (vgl. insbesondere Bd. 35 S. 347). Beruht das Urteil auf der totalen Versäumnis der Partei und bringt deren Folgen — Zugeständnis und Ausschließung der Rechtsbehelfe der säumigen Partei — zur Verwirklichung, so ist es ein Versäumnisurteil, auch wenn es sich nicht als solches bezeichnet. Andererseits kann die Bezeichnung als Versäumnisurteil eine Entscheidung nicht zum Versäumnisurteil machen, wenn sie nicht die Elemente eines solchen enthält. Auf eben diesen

Standpunkte steht das vom Berufungsgerichte für seine Ansicht angezogene Urteil vom 6. November 1891,

Gruchot, Beiträge Bd. 36 S. 887.

Unzutreffend ist auch die Bezugnahme auf das Urteil vom 21. November 1882,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 360,

welches u. a. die Frage der Zulassung der Berufung gegen ein Zwischenurteil behandelt, das als Vorabentscheidung nach § 276 C.P.D. ergangen ist, wenn es als solche nicht hätte erlassen werden dürfen. Es wird dort ausgeführt (S. 363), daß dieser Umstand an der Thatsache nichts ändern könne, daß das Gericht ein Urteil im Sinne des § 276 habe erlassen wollen und erlassen habe. Diese Entscheidung stellt sich also auf den Boden, daß ein solches Urteil ein auf Grund des § 276 erlassenes Urteil in Wirklichkeit sei, wenn § 276 auch unrichtig angewendet sei. Daraus wird die Zulässigkeit der Berufung hergeleitet.

Alein die hiernach erforderliche Prüfung des landgerichtlichen Urtheiles seinem Inhalte nach ergiebt, daß es kein Versäumnisurteil war. Es beruhte nicht auf der totalen Versäumnis des P.; dieser ist vielmehr für nicht säumig erachtet worden. Demgemäß sind die Folgen der totalen Versäumnis nicht gezogen worden. Daß P. mit denjenigen Rechtsbehelfen, die er für sich noch etwa hätte vorgebringen können, thatsächlich ausgeschlossen ist, ist hier nicht als Folge der totalen Versäumnis zu betrachten; es ist damit dem P. gegenüber nur geschehen, was jeder nicht säumigen Partei gegenüber durch die Nichtberücksichtigung der nicht vorgebrachten Rechtsbehelfe geschieht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 396.

Da das Gericht die Voraussetzungen eines Versäumnisurtheiles nicht für gegeben erachtete, so durfte es ein solches nicht erlassen, und das ergangene Urteil kann nicht deshalb als ein Versäumnisurteil angesehen werden, weil ein Versäumnisurteil hätte erlassen werden sollen. Die Berufung, und nur diese, war daher zulässig, wie umgekehrt nach § 303 C.P.D. nur der Einspruch zulässig ist gegen ein Urteil, das mit Unrecht totale Versäumnis einer Partei annimmt und darauf beruht.

In demselben Sinne hat sich das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 23. Dezember 1886 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1887 S. 38 Riff. 8) ausgesprochen.

Hiermit ist freilich die Frage nicht erledigt, welche sonstigen Folgen etwa vom Berufungsgerichte daraus herzuleiten waren, daß ein kontradiktorisches Urteil nicht hätte erlassen werden sollen. Es konnte eine Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz in Frage kommen. Allein ein Fall des § 500 C.P.D. lag nicht vor, und § 501 daselbst giebt dem Berufungsgerichte nur die Befugnis zur Zurückverweisung der Sache in dem dort erwähnten Falle. Darüber, ob § 501 auch auf den vorliegenden Fall zutrifft, bedarf es hier der Entscheidung nicht; keinesfalls war das Berufungsgericht genötigt, von der Befugnis Gebrauch zu machen, und es kann auch daraus kein Revisionsgrund hergenommen werden, daß sich das Gericht über die Gründe, weshalb es von der Befugnis keinen Gebrauch machte, nicht geäußert hat. Dazu lag umsoweniger Veranlassung vor, als der Berufungskläger B. eine Zurückverweisung — etwa in der Absicht, um seine Rechtsbehelfe noch in erster Instanz vorbringen zu können — hätte in Anregung bringen können, aber nicht angeregt hat. Demnach ist es für die Entscheidung des Revisionsgerichtes ohne Einfluß, ob das kontradiktorische Urteil in erster Instanz mit Recht, oder Unrecht erlassen ist; die Entscheidung muß in beiden Fällen dieselbe sein.“ . . .